

Der Korân.

Von

Dr. Erich Bischoff.

—o—

Mit 10 Abbildungen.

—><—

Leipzig
Gustav Engel Verlag

1909

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ
القرآن
وهو
شريعة الإسلام
مصحف
ابن عبد الله

Fig. 1. Vorsatzblatt zu A. Hinkemann's Korân-Ausgabe v. 1694
(S. 42).

(„Im Namen Gottes, des barmherzigen Erbarmers! Der Korân, oder
das islamitische Gesetz Mohammeds, des Sohnes Abdallah's.“)

VI. Kapitel.

Der Korân und die Frauen.

Der Korân ist Mohammed. Um die Bemerkungen und Vorschriften des Korân über die Frauen recht zu verstehen, muß man zunächst Mohammeds eigene Stellung zum weiblichen Geschlechte und zu seinen Weibern kennen; aus der alt-arabischen Gepflogenheit und dem Judentume nahm er auch nur dasjenige betreffs der Weiber auf, was ihm paßte.

Mohammed lebte bekanntlich trotz seines Prophetentums bis zu seinem Ende schlicht und einfach unter seinen Stammesgenossen, kleidete sich, wohnte, aß und trank wie sie, und nicht selten war bei ihm sogar Schmalhans Küchenmeister. Seinen einzigen Luxus in späterer Zeit bildete die Zahl seiner Weiber. Im ganzen hat er deren 12 gehabt, dazu noch eine Anzahl Sklavinnen als Kebsweiber; indessen von einigen seiner Frauen trennte er sich nach kurzem Zusammensein. Die wichtigsten sind:

- 1) Chadidscha s. o. Seite 7, 9, 15, 22.
- 2) Aischa, s. o. Seite 28 und 38, Abu Bekrs Tochter, seine Lieblingsgemahlin, bei der er starb.

- 3) Hafssa, s. o. Seite 29 und 40, Omars Tochter, die zur Sammlung des Korân wesentlich beitrug.
- 4) Zeinab, die Tochter Dschahschs, Schwester seines Feldherrn Abdallah ibn Dschahsch (s. o. Seite 29), die Gattin seines Adoptivsohnes Zeid.
- 5) Umm Habiba, die Tochter seines früheren Feindes, des Koreischitenhauptes Abu Sofjân (s. o. Seite 30).
- 6) Maimuna, die Tochter seines Oheims Abbas, der in Mekka geblieben war und ihm mehrfach als dortiger Spion diente.

Zu den Kebsweibern gehörte die schon oben (S. 29) erwähnte koptische Sklavin (der Hafssa) namens Maria (Mirjam).

Während er mit (der 619 verstorbenen) Chadidscha gleich seinen minderbemittelten Stammesgenossen*) in monogamischer Ehe gelebt hatte, heiratete er die anderen nacheinander, von der zehnjährigen Aischa angefangen. Alle waren, abgesehen von dieser, wie bereits Seite 29 bemerkt, Witwen oder Geschiedene und überlebten ihn sämtlich. (S. 29, Z 1, lies „10“ statt „11.“)

Die Ehe mit der bedeutend älteren, bemittelten Chadidscha**) war eine in jeder Hinsicht glückliche Verunftheirat gewesen, bei den anderen sprachen meist politische Absichten mit (Verschwägerung mit angesehenen

*) Trotzdem auch bei den Juden bis zum II. Jahrhundert (wo der Mainzer Rabbi Gerschom die Polygamie untersagte) Vielweiberei nicht verboten war und der Thalmud z. B. einem Könige bis 18 Weiber gestattet, lebten doch die meisten Juden des Altertums und der thalmudischen Zeit schon in Monogamie.

**) Nach der Legende war diese heftig in ihn verliebt.

Anhängern oder früheren Gegnern), bei Aischa wohl auch Liebe, bei Zeinab (s. u.) war es bloße Leidenschaft.

Seine Gattinnen wohnten (mit ihren Sklavinnen) in verschiedenen Häusern, wo er sie bis noch kurz vor seinem Ende abwechselnd besuchte, bald die eine, bald die andere bevorzugend, obwohl im allgemeinen für jede ein regelmäßiger Besuchstag festgesetzt war.

Der Prophet, der trotz seines hohen Amtes ein echtes arabisches Naturkind blieb, konnte die Weiber nicht entbehren; diese aber machten ihm oft nicht wenig zu schaffen, sodaß er sich dann nicht anders zu helfen wußte, als sie mit einer schnell offenbarten Sure zur Raison zu bringen.

Drei besonders berühmt gewordene Vorfälle aus seinem Leben mögen in diesem Zusammenhange Erwähnung finden.

Sie betreffen Zeinab bint (Tochter des) Dschahsch, ferner seine Lieblingsfrau Aischa, endlich die Koptin Maria, Sklavin der Hafssa, und wurden alle drei Veranlassung zu (persönlichen) Suren-Versen.

1. Zeinab bint Dschahsch. Ihr Gatte, Mohammeds Adoptivsohn und (nebst Ali) ältester Jünger (S. 17), hatte sich von ihr lediglich deshalb geschieden, damit der Prophet, der von Leidenschaft für sie entflammt war, sie heiraten könne. Die Gläubigen aber nahmen Anstoß an der Scheidung wie an der Heirat, da nach arabischer Sitte der Adoptivsohn völlig die Stellung des leiblichen Sohnes besaß und seine Frau mithin dem Adoptivvater ebenso verboten war, wie jede andere Schwieger-

tochter.*) Zu seiner Rechtfertigung ließ der Prophet sich schleunigst offenbaren, Gott habe Adoptivöhne nicht zu wirklichen Söhnen gemacht (Sure 31, 4), darum sollten sie fortan nicht mehr nach dem Adoptiv-, sondern weiter nach ihrem leiblichen Vater genannt werden,**) oder, wenn man diesen nicht kenne, nicht als Söhne, sondern wie Brüder oder Freunde gelten, und alle bisherigen Verstöße in dieser Beziehung würden von Gott nicht gerechnet, weil sie nur aus Irrtum entsprungen seien (Vers 5f.); außerdem habe er, Mohammed, Zeids Entsagung erst auf Gottes Befehl***) angenommen (Vers 37). — Seitdem war im Islam die Witwe oder geschiedene Frau des Adoptivsohns dem Adoptivvater als Gattin erlaubt. Zeid aber hatte wenigstens die Genugtuung, als der einzige aller Gläubigen namentlich im Korân erwähnt zu sein.

2. Aischa. Etwa um dieselbe Zeit (der Überlieferung nach um 626) sollte Mohammed selbst die Erfahrung machen, wie es tut, wenn man sein Weib von einem andern begehrt sieht oder glaubt. Als Mohammed von einem Feldzuge gegen den Stamm Musztalik heim-

*) Die alt-arabische Scheidungsformel lautete: „Sei mir, wie der Rücken meiner Mutter,“ was zur Folge hatte, daß die Geschiedene allen Verwandten ihres bisherigen Gatten geschlechtlich ebenso verboten war, wie die eigene Mutter. Dies bezog sich auch auf seine Adoptiv-Verwandten.

***) Zeid hieß fortan nach seinem wirklichen Vater [Harith]: Zeid ibn Harith.

***) Der Tradition zufolge war aber vielmehr von vornherein Mohammed der treibende Teil, während Zeid wenig Lust zur Trennung hatte, Zeinab aber und ihr Bruder Abdallah ibn Dschahsch [s. o. Seite 29] direkt dagegen waren. Erst nach längerer Zeit überwand M. diesen Widerstand.

kam, war Aischa, die ihn begleitet hatte, auf einmal nicht zu finden und kehrte erst nach einigen Stunden (nach anderen: am nächsten Morgen) mit der Nachhut des Heeres und deren Anführer Safwan ibn Moattal zurück. Gute Freunde, namentlich ein Abdallah ibn Obba, verdächtigten sie des Ehebruchs, und Mohammed, der trotz seiner 55 Jahre*) eifersüchtig wie ein Haushahn war, wandte sich von ihr ab und ließ sie sogar zu ihrem Vater Abu Bekr bringen — Stoff genug für den auch schon in Medina blühenden Stadtklatsch. Indessen, ob es nun die Sehnsucht nach der ehrlich geliebten Gattin oder die Scheu war, sich mit Abu Bekr, dem „Genossen der Höhle“ (Seite 28) zu entzweien — er begab sich in ihr Vaterhaus, geriet dort in (epileptische?) Verzückerung und ließ sich offenbaren, Aischa sei unschuldig. Ihre Ankläger wurden gezeißelt, und diese Strafe sollte hinfort einen jeden treffen, der seines Nächsten Weib des Ehebruchs beschuldigte, ohne dafür vier glaubwürdige Zeugen zu bringen.**). Die so von oben Gerechtfertigte kehrte in die Arme des sehrenden Gatten zurück.

3. Maria, die Koptin. Vier Jahre später erlebte der nunmehr Neunundfünfzigjährige einen noch unangenehmeren Vorfall. Er war an einem für den Ehebesuch bei seiner Frau Hafssa bestimmten Tage in deren Wohnung gekommen, hatte sie aber nicht angetroffen und einstweilen auf ihrem Lager mit ihrer und seiner koptischen

*) Aischa war freilich erst 18 Jahre alt! (Vgl. oben S. 28.)

***) Sure 24, 4; 5, 11—20.

Sklavin Maria*) verkehrt. Hafssa, die entweder dazu kam oder nach ihrer Rückkehr davon erfuhr, machte dem Gatten eine häusliche Szene, so daß dieser, um Ruhe zu bekommen, schwor, Maria nie mehr zu berühren. Zugleich versprach er, daß, wenn Hafssa schweige, ihr Vater Omar zugleich mit Aischas Vater Abu Bekr (der von ihm wohl schon eine solche Zusage hatte) sein einstiger Nachfolger werden solle. Hafssa, die offenbar wissen wollte, ob Aischa auch ein ähnliches Versprechen besäße, teilte dieser den Vorfall unter dem Siegel der Verschwiegenheit mit, worauf es natürlich die sämtlichen Frauen des Propheten erfuhren und ihm allerlei anzuhören gaben.**). Mohammed zog sich nun grollend von ihnen zurück und verkehrte ihnen zum Trotz einen Monat lang lediglich im Dachkämmerchen der Maria und ließ sich zur Rechtfertigung dieses Gelöbnißbruches vom Himmel den Anfang der 66. Sure offenbaren,***) worin

*) Diese hatte er (nebst ihrer Schwester Schirina) 2 Jahre vorher (628) von dem ägyptischen Landpfleger Elmokaukas geschenkt erhalten, und sie hatte ihm einen Sohn (Ibrahim) geboren, der allerdings um die Zeit des obigen Vorfalls gestorben ist. Sie starb erst 5 Jahre nach Mohammed und liegt in Medina begraben.

***) Wenn, wie man vielfach meint, Sure 33, 28 ff., 32 ff., hiermit zusammenhängt, so gaben sie ihm zu verstehen, daß solche Kränkung seiner rechten Gattinnen — die Kränkung bestand vor allem in der Benutzung des ehelichen Lagers durch die Sklavin — um so herber sei, als sie es bei dem Propheten materiell keineswegs am besten hätten. (Hierauf erwidert er Vers 28, daß er, wenn sie nach äußerem Reichtum und Glanz strebten, sich ja von ihnen scheiden könne.) Auch drohten sie ihm wohl auch ihrerseits eheliche Seitensprünge an, worauf er ihnen (Vers 32 f.) eifersüchtig öffentliches Ausgehen und alle Heimlichkeiten verbietet.

****) Warum willst du, o Prophet, deinen Weibern zu Gefallen dir verbieten, was dein Herr dir ja doch erlaubt hat [den Umgang mit Maria]? Hat doch Gott voll Huld und Milde euch ja vordem schon erlaubt, eure Eide aufzulösen.

außerdem den beiden Hauptrebellinnen mit Scheidung gedroht wird.*) Der Engel Gabriel, heißt es, legte ein gutes Wort ein, und die Sache endete in Frieden; Maria aber blieb bei Mohammed bis zu seinem Tode.

Diese Erzählungen durften wir nicht übergehen, weil sie auf die stark subjektive Natur der korânischen Frauen-vorschriften ein helles Licht werfen.

Während er**) dem bemittelten Gläubigen höchstens 4 Frauen zu nehmen erlaubt, dem unbemittelten nur eine (oder nur Sklavinnen als Konkubinen), läßt er sich***) von Gott Erlaubnis geben, außer seinen Gattinnen und Sklavinnen auch mit den Töchtern seiner Verwandten und überhaupt mit jedem gläubigen Weibe, das ihm als Frau angehören will, ehelichen Umgang zu pflegen. Während er ferner den Gläubigen vorschreibt, ihre Gattinnen gleichmäßig zu behandeln, auch in Gewährung der regelmäßigen Ehepflicht, läßt er sich†) von Gott erlauben, eine vor der andern zu bevorzugen, ja selbst eine Verstoßene ohne weiteres jederzeit wieder anzunehmen, während alle anderen ihre bereits zweimal verstoßene Gattin erst dann nochmals heiraten dürfen, wenn inzwischen ein anderer sie geheiratet und auch

*) Er gebietet ihnen, sich „wieder zu Gott zu bekehren“, der nebst Gabriel und den „Frommen“ unter den Gläubigen auf Mohammeds Seite stehe, und stichelt: Wenn er sich von ihnen scheidet, werde ihm Gott fromme Frauen geben, seien es nun Witwen oder Jungfrauen. — All' diese Harem-Ordres offenbart laut Mohammed Gott selbst!

***) Sure 4, 3.

****) Sure 33, 48 ff.

†) Ebenda.

verstoßen hat!*) Die Liebe auf alle mögliche Art zu genießen, soll für ihn „kein Verbrechen sein.“**) Dagegen soll auch er gleich den anderen***) sich außer seinen Frauen und Sklavinnen keine (gelegentlichen) Beischläferinnen halten,†) noch mit anderen die Gattinnen tauschen, falls diese ihm gefallen; nur bei Sklavinnen ist dies erlaubt.††)

Nicht nur des Propheten, sondern aller Gläubigen Weiber sollen beim Ausgehen einen dichten Schleier umwerfen und auch daheim sich vor fremden Männern nicht unverhüllt sehen lassen. Ausgenommen sind: der Ehegatte, Eunuchen und uralte Greise,†††) ferner die Väter, Söhne, Brüder, Bruderssöhne und Schwestersöhne der Frauen, sowie ihre Kammerfrauen, Sklaven und Sklavinnen.*†) — Dies ist das erste Haremsgebot, das wir im Korân finden, hervorgegangen aus der Eifersucht des alternden Propheten. Das Verbot des ehelichen Umganges während der Periode**†) ist nicht nur korânisch, sondern altorientalisch, ja auch heute noch mit Ausnahme der Jesuiten-Moralisten von aller Welt,

*) Sure 2, 230.

***) Sure 33, 50. Dies erlaubt er übrigens auch den Gläubigen im allgemeinen; siehe Sure 2, 222: „Die Frauen sind euch ein Acker; bestellt ihn, wie ihr wollt“; vgl. im Thalmud: Nedarim 20 b [Bd. 3 dieser Sammlung, S. 57]. Doch setzt M. hinzu: „Weihet aber zuvor eure Seele!“

****) Sure 70, 29: (Sie sollen) „sich auf die Weiber und Mägde beschränken.“ (Vgl. Seite 70.)

†) Dies ist der natürlichste Sinn der vielgedeuteten Stelle. Andere halten sie für ein dem Propheten gewordenen Verbot Gottes, noch mehr Frauen zu nehmen.

††) Sure 33, 52.

†††) Sure 24, 31.

*†) Sure 33, 59.

**†) Sure 2, 222.

selbst von den rohesten Heiden anerkannt. Auch die islamitische Sitte, daß die Frau nur auf dem Haupte Behaarung haben darf, ist altorientalisch und z. B. im Thalmud mehrfach bei den Jüdinnen erwähnt.

Wir geben nun einige Proben aus dem korânischen

Eherecht.

1. Ehehindernisse.

Verboten ist die Ehe Gläubiger mit ungläubigen Weibern und gläubiger Weiber mit ungläubigen Männern.*)

Verboten sind ferner**) der Blutsverwandtschaft und Versippung wegen: Die Mutter, sowie jede andere Frau des Vaters, sei sie Witwe oder geschieden, ferner die Töchter, Schwestern, die Muhmen und Basen von Vater- oder Mutterseite, Brüder- und Schwestertöchter, die Schwiegermütter, die Frauen der Söhne, die Stieftöchter, sobald man ihren Müttern einmal beigewohnt, zwei Schwestern als Frauen zugleich, sodann die Amme, von der man gesäugt ward, und die Milchswestern.

Verboten ist ferner jede freie Frau, deren Ehe noch nicht aufgelöst ist; bei Sklavinnen fällt dies Bedenken weg.

Verboten sind schlechte und liederliche Weiber; dies gilt auch für Sklavinnen. Die gläubigen Sklavinnen dürfen übrigens nur mit Einwilligung ihres bisherigen Herrn gehehlicht werden.

*) Sure 2, 220. Auch die Sklavinnen, die zu Nebenfrauen genommen werden, müssen gläubig sein.

**) Sure 4, 20 ff.

Verboten ist es, über die bestimmte Zahl (vier; s. o. Seite 101) Ehefrauen zu nehmen.

Verboten ist es endlich, sich eine Frau durch Erbschaft anzueignen, es sei denn, daß sie freiwillig solcher Ehe zustimmt. (Also Leviratehe nicht geboten!)

2. Frauen-Erbrecht.*)

Zwei Töchter als Erbinen erben zusammen soviel wie ein Sohn; also wenn z. B. zwei Töchter und ein Sohn allein erben, so erhält jede Tochter $\frac{1}{4}$ des Ganzen. Bei 1 Sohn und 1 Tochter als Erben erhält die Tochter $\frac{1}{2}$ des Ganzen, bei 3 oder mehr Töchtern und 1 Sohn erhalten alle Töchter zusammen $\frac{2}{3}$ des Ganzen.

Die Mutter (die z. B. nach thalmudischem Rechte**) gar nicht erbt) erhält, wenn sie mit dem Vater zusammen den kinderlosen Sohn beerbt, $\frac{1}{3}$ des Nachlasses, der Vater $\frac{2}{3}$. Ist sie zusammen mit 1 Kinde ihres verstorbenen Sohnes Erbin, so erhält sie $\frac{1}{6}$ des Ganzen, ebensoviel auch, wenn sie mit den Geschwistern ihres kinderlos verstorbenen Sohnes erbt.

Stirbt jemand kinderlos, so erhält seine Frau $\frac{1}{4}$ des Nachlasses, das übrige seine Verwandten. Erbt die Ehefrau des Verstorbenen mit Kindern zusammen, so erhält sie nach Abzug der Schulden, Legate usw. $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. (Die hinterlassene Ehefrau hat übrigens***) auf ein ganzes Gnadenjahr, während dessen sie im Hause des Verstorbenen von dessen Erben Wohnung und Unterhalt zu bekommen hat, Anspruch.)

*) Sure IV, V. 12 ff.

**) Vgl. Bd. 3 dieser Sammlung, Seite 106.

***) Sure 2, 42.

Neben eingesetzten Erben erhält die Schwester des Verstorbenen mindestens $\frac{1}{6}$ des Nachlasses, mehrere Schwestern aber nach Abzug der Schulden usw. zusammen $\frac{1}{3}$ des Ganzen.

Beerbt wird die Frau folgendermaßen: Stirbt sie kinderlos, so gehört die Hälfte ihres Nachlasses ihrem Ehegatten; sind Kinder vorhanden, so erbt dieser nach Abzug der Schulden, Legate usw. nur $\frac{1}{4}$.

3. Ehebruch.

Wer eine ehrbare Frau des Ehebruchs beschuldigt und dies nicht durch vier*) Zeugen erhärten kann, erhält 80 Geißelhiebe und wird fortan zeugnisunfähig. Beschuldigt der Ehemann selbst seine Gattin, ohne weitere Zeugen für die Tat zu haben, so hat er seine Aussage durch einen fünffachen Belastungseid zu bekräftigen; diesen aber kann die beschuldigte Frau durch einen ebensolchen Reinigungseid völlig entkräften. Eben dieser steht ihr auch gegen die genannten Belastungszeugen zu, von denen dann jeder Geißelhiebe je nach seiner Schuld erhält während der Rädelsführer, der jene Zeugen stellte, peinlicher Strafe unterliegt.**). Kann die Beschuldigte den Reinigungseid nicht leisten, so soll sie von ihrem Gatten im Hause eingekerkert werden, bis sie durch den natürlichen Tod oder anderweit erlöst wird.***)

*) Das thalmudische Recht verlangt nur 2, vgl. Band 3 dieser Sammlung, Seite 32f.

***) Sure 24, 6—9.

***) Sure 4, 18. Ob unter der anderweiten Erlösung Selbstmord oder Verzeihung gedacht ist, bleibe dahingestellt.

Eine vom Gatten in flagranti ertappte Ehebrecherin darf sofort aus dem Hause gejagt werden.*)

4. Andere Strafen.

Ungehorsame Frauen sollen mit Verweis, Versagung des ehelichen Verkehrs, Einsperrung und nötigenfalls Schlägen gestraft werden.**)

Eine Unverheiratete, die Hurerei treibt, erhält unweigerlich vor Zeugen hundert Geißelhiebe. Auch darf sie später nur einen Hurer (der ebenso überführt und gestraft ist) oder einen Götzendiener heiraten.***)

5. Ehescheidung.†)

Wer ein Gelübde tut, sich von seiner Frau scheiden zu wollen, soll sich die Sache 4 Monate lang überlegen, bevor er zur Scheidung wirklich schreitet. Die geschiedene Frau muß dann aber noch mindestens drei Perioden abwarten, ehe sie eine neue Ehe schließt, und darf auch eventuelle Schwangerschaft nicht verhehlen. Beide Teile können aber jederzeit von der Scheidung abstehen. Die Scheidung ist zweimal erlaubt, ein drittes Mal nur, wenn die Frau inzwischen wieder verheiratet war und darauf geschieden wurde (vgl. oben Seite 101). Sonst muß der Gatte sie behalten oder ihr Vermögen ihr auszahlen und sie dann gütlich entlassen, wenn sie gehen will; alle erhaltenen Geschenke gehören ihr. Der Gatte darf sie nicht mit Gewalt zurückhalten oder

*) Sure 4, 38.

***) Sure 65, 2.

***) Sure 24, 2. 3.

†) Oder: Verstoßung.

sonstwie an neuer Eheschließung hindern.*) Andererseits darf weder er sie vor den erwähnten 4 Monaten aus dem Hause jagen, noch sie früher gehen, es sei denn, daß sie eine offenbare Schandtät begangen. Die Trennung hat in Gegenwart rechtlicher Männer aus der Mitte der Gläubigen stattzufinden. Eine Schwangere, die geschieden wird, hat bis nach erfolgter Geburt Anspruch auf vollen Unterhalt, wie bisher, und nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Alimentation, solange sie säugt, eventuell auf Ersatz des Lohns für eine etwa nötige Amme, in einer dem Vermögen des Mannes entsprechenden Höhe. Vor erfolgter Geburt darf sie sich nicht anderweit verheiraten.***) — Immer aber wird bei all diesen Vorschriften betont, daß Wiedervereinigung der Gatten besser als Scheidung sei.***)

6. Sonstiges.

Zur Liebe ist das Weib für den Mann geschaffen worden.†) Selbst am Vorabende der Fasttage, wo die Vorfahren Enthaltensamkeit übten, darf Mann und Weib sich getrost der Liebe erfreuen.††) Nur während der Wallfahrt nach Mekka ist dergleichen verboten.†††) Bei mehreren Frauen hat eine jede das Anrecht auf bestimmte Tage, an denen sie den Mann ihr eigen nennt, wie schon gelegentlich des Abenteuers mit der Koptin Maria er-

*) Sure 2, 226 ff.

**) Sure 64, 1 ff.

***) Vgl. auch Sure 4, 126 ff.

†) Sure 30, 20; vgl. oben Seite 64 unten.

††) Sure 2, 183.

†††) Dasselbst, v. 196.

wähnt wurde. — Bei der Frühreife und dem zeitigen Hinwelken der Orientalinnen sind Ehen in sehr jungen Jahren (vgl. S. 28 die 10jährige Aischa als junge Frau) wohl begreiflich; doch erwähnt der Korân in Sure 65 sogar Kinder-Ehen,*) bei denen die Frau schon wieder geschieden wird und noch nicht einmal die erste Periode gehabt hat! Da gerade bei solchen jugendlichen Müttern Frühgeburten sehr häufig sind, ist es nicht wunderbar, wenn der Korân einmal wenigstens die ein lebensfähiges Kind liefernde Schwangerschaft auf nur 6 Monate zu berechnen scheint; denn da er für das Säugen des Kindes ständig**) 2 volle Jahre ansetzt, in Sure 46, 14 aber Schwangerschaft und Säugungsgeschäft zusammen nur 30 Monate dauern läßt, bleibt für erstere genau 1/2 Jahr übrig. Frühgeburten infolge von Schreck aber lernten wir bereits oben, Seite 56 (Kap. III, 2f.) im Korân kennen. — Über Kindesmord s. o. Seite 72.

Bei der Verheiratung erhält die Frau vom Manne eine entsprechende Morgengabe,***) auch die Sklavin. Bei Ehescheidung hat sie, wie Seite 106 erwähnt, Anspruch auf deren Weiterbesitz. Dagegen geht sie ihr verloren, wenn sie sich nach der Trennung mit einem Ungläubigen verheiratet.†) —

*) Über deren weite Verbreitung auch im heutigen Orient, zumal in Indien vgl. Ploss-Bartels, Das Weib (8. Aufl., Leipzig, L. Fernau). Der Thalmud erklärt sogar (Niddah 44b), allerdings nur in der Theorie, ein Mädchen von 3 Jahren und 1 Tag für heiratsfähig.

**) Vgl. Sure 2, 233; 31, 13.

***) Vgl. mein „Weib im Thalmud“ über die jüdische „Kethubah“.

†) Sure 40, 11.

Es mag an diesem kurzen Überblick genügen. Das Weib ist im Korân nicht schlecht gestellt, beim Erbrecht und beim Ehebruch z. B. erheblich besser als im Judentum. Der lebensstarke und lebensfrohe Prophet bedurfte schon persönlich des Weibes ungleich mehr, als viele der weltabgewandten Thalmudisten, Buddhisten usw., und sein stark entwickelter Familiensinn war es, der unter den Paradiesesfreuden auch eine Fortsetzung des ehelichen Lebens nicht vermissen mochte. Die Huri werden eigentlich immer nur gelegentlich erwähnt und sind mehr poetische Dekoration.*) In den wichtigsten und eingehendsten Schilderungen des Paradieslebens (S. 60f.) sind es die Frauen der Gläubigen, zumal die Ehefrauen, die einen wesentlichen Bestandteil der Bewohner Edens bilden, und ohne die jene himmlischen Wonnen unvollständig wären. Im Orient hat Mohammed der Gattin den Ehrenplatz im Jenseits erst erobert!**)

*) D. h. im Korân selbst. In der späteren Ausgestaltung der Paradiesesbilder spielen sie freilich eine größere Rolle.

**) Man gedenke auch seiner Mahnung, der Mutter, deren Schoß uns trug und deren Busen uns zwei Jahre nährte, nächst Gott am meisten dankbar zu sein.

VII. Kapitel.

Rückblick.

Der Korân ist ebensowenig wie der Thalmud im Original eine Nachmittags-Lektüre. Die Begeisterung des Anfängers schwindet bald vor den Schwierigkeiten der Sprache und des Inhalts, und viele, die darüber hinweggekommen sind, meinen alsdann, doch unverhältnismäßig viel Zeit und Mühe auf einen recht sterilen Stoff verwendet zu haben. Die gangbaren Übersetzungen des Ganzen — zumal die ebenso weitverbreitete, wie der äußeren und inneren Gestalt nach ungenügende von Ullmann, die freilich am billigsten ist, — sind ebenfalls kein leichtes Stück zum Lesen und geben oft beinahe ebensoviel Rätsel auf, wie der Grundtext.

Mag es aber immerhin sein, daß der Korân äußerlich den Eindruck eines ordnungslos zusammengetragenen Sammelsuriums macht, mag er ferner einer Kulturstufe entsprungen sein, die weit unter der thalmudischen steht, mag er dem thalmudischen Scharfsinn auch nicht im allerentferntesten gleichkommen und im großen Ganzen für die Erkenntnis und auch für die Ethik Neues und Überraschendes nicht bieten — sein Schöpfer war dennoch